

zu PrZ 2890/94
Beilage Nr. 19/94

E n t w u r f

Gesetz über eine Änderung der Grenze zwischen dem 12. und 23. Bezirk

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die im Gesetz vom 2. Juli 1954, LGB1. für Wien Nr. 18, über die Einteilung des Gebietes der Stadt Wien in Bezirke (Bezirkseinteilungsgesetz 1954), zuletzt geändert durch das Gesetz LGB1. für Wien Nr. 10/1992, festgelegte Grenze zwischen dem 12. und 23. Bezirk wird im Bereich Wilhelm-Erben-Gasse zwischen Nauheimergasse und Danilovatzgasse wie folgt geändert:

Die neue Bezirksgrenze zwischen dem 12. und 23. Bezirk verläuft in der Verlängerung der in der Nauheimergasse von Nordosten nach Südwesten verlaufenden alten Bezirksgrenze nach Süden über die Südosttangente bis zu deren südlicher Grundstücksgrenze. In diesem Schnittpunkt wendet sich die neue Bezirksgrenze nach Westen und folgt der südlichen Grenze der Südosttangente bis zu deren Schnittpunkt mit dem östlichen Rand des durch Rasenziegel befestigten Betreuungstreifens des für die Straßenbahnlinie 64 gewidmeten Verkehrsbandes. In diesem Schnittpunkt winkelt die neue Bezirksgrenze nach Südwesten ab und folgt der östlichen Grenze dieses Betreuungstreifens so weit nach Südwesten, bis sie auf die Verlängerung der alten Bezirksgrenze zwischen dem 12. und 23. Bezirk trifft, die im Jungnickelweg von Westen nach Osten verläuft.

Der Verlauf der neuen Bezirksgrenze zwischen dem 12. und 23. Bezirk ist der in der Anlage zu diesem Gesetz beigefügten planlichen Darstellung zu entnehmen. ./.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

V o r b l a t t

Problem:

Im Zuge der Neuvermessung der Bezirksgrenzen, die seit dem Bezirkseinteilungsgesetz 1954 nahezu unverändert geblieben sind, ist es Aufgabe der MA 41 - Stadtvermessung, laufend in jenen Bereichen, in denen in der Zwischenzeit durch bauliche Maßnahmen Veränderungen eingetreten sind oder bereits seit jeher unbefriedigende Grenzverläufe bestehen, die Grenzen neu zu definieren und dadurch eine bessere Zuordnung der Liegenschaften zu den einzelnen Bezirken zu erreichen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich darum, daß die Bezirksgrenze zwischen dem 12. und 23. Bezirk im Bereich der Wilhelm-Erben-Gasse derzeit mehrfach von einer Straßenseite zur anderen springt und im westlichen Teil Liegenschaften und Häuser schneidet.

Ziel:

Änderung der Bezirksgrenze derart, daß sie geradlinig entlang der Trasse der zukünftigen U 6 und der Südosttangente verläuft.

Lösung:

Gemäß § 4 der Wiener Stadtverfassung ist für diese Grenzänderung ein Landesgesetz erforderlich.

Alternativen:

Belassung des bisherigen für beide Bezirke unbefriedigenden Zustandes.

Kosten:

keine

Erläuterungen

zum Gesetz über eine Änderung der Grenze zwischen dem
12. und 23. Bezirk

Im Zuge der Neuvermessung der Bezirksgrenzen, die seit dem Bezirkseinteilungsgesetz 1954 nahezu unverändert geblieben sind, ist es Aufgabe der MA 41 - Stadtvermessung, laufend in jenen Bereichen, in denen in der Zwischenzeit durch bauliche Maßnahmen Veränderungen eingetreten sind oder bereits seit jeher unbefriedigende Grenzverläufe bestehen, die Grenzen neu zu definieren und dadurch eine bessere Zuordnung der Liegenschaften zu den einzelnen Bezirken zu erreichen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich darum, daß die Bezirksgrenze zwischen dem 12. und 23. Bezirk im Bereich der Wilhelm-Erben-Gasse derzeit mehrfach von einer Straßenseite zur anderen springt und im westlichen Teil Liegenschaften und Häuser schneidet. Die Änderung besteht darin, daß die neue Bezirksgrenze geradlinig entlang der Trasse der zukünftigen U 6 und der Südosttangente verlaufen soll.

Die Bezirksvertretungen für den 12. und 23. Bezirk haben sich in Ausübung ihres Anhörungsrechtes übereinstimmend für diese Grenzänderung ausgesprochen.

Gemäß § 4 der Wiener Stadtverfassung ist für die Grenzänderung ein Landesgesetz erforderlich (Änderung des Bezirkseinteilungsgesetzes 1954).